

BEGRÜNDUNG [gem. § 9 Abs. 8 BauGB]

zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Rhödaer Holz“, Gemarkung Breuna

Gemeinde Breuna



- 25.11.2021 -

KURZFASSUNG

Der anbotsschaffende Bebauungsplan Nr. 25 „Rhödaer Holz“ wurde in Kraft gesetzt, um Flächen für die Nutzung von Windenergie auszuweisen. Hierdurch sollte die Möglichkeiten für die Errichtung zusätzlicher Windkraftanlagen in der Gemeinde Breuna geschaffen und dabei gleichzeitig durch eine städtebauliche Ordnung sowohl für möglichst geringe Beeinträchtigungen als auch für eine möglichst hohe Ausschöpfung des Windkraftpotentials gesorgt werden. Durch den Bebauungsplan sollte eine Feinsteuerung der Anlagenstandorte und ihrer Dimensionierung festgesetzt werden.

Der Bebauungsplan setzt daher entlang der Bundesautobahn vier einzelne Baufenster, in denen jeweils eine Anlage errichtet werden kann, fest. Zusätzlich ist innerhalb des Offenlands ein weiteres Baufenster, in dem zwei Windenergieanlagen errichtet werden dürfen, zulässig. Die Wahl der Standorte im Geltungsbereich (Festsetzung durch Baugrenzen) sollte aufgrund der vorhandenen Windenergieanlagen im näheren Umfeld zu einer Bündelung der Anlagenstandorte in der Landschaft beitragen.

Seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes konnte das Angebot nicht in Anspruch genommen werden, weshalb der Bebauungsplan nunmehr aufgehoben werden soll.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 „*Rhödaer Holz*“ entfallen sämtliche Festsetzungen, die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen wurden. Nach Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 „*Rhödaer Holz*“ richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB („*Bauen im Außenbereich*“).

Die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes gelten unverändert fort.

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis	VI
Vorbemerkungen.....	VII
1 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung	9
1.1 Planungsanlass und Planerfordernis.....	9
1.2 Rahmenbedingungen	11
1.2.1 Verfahren zur Aufhebung eines Bebauungsplanes	11
1.2.2 Räumlicher Geltungsbereich der Aufhebungssatzung	11
1.2.3 Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation	11
1.3 Planungsrechtliche Situation	11
1.3.1 Teilregionalplan Energie Nordhessen (2017).....	11
1.3.2 Vorbereitender Bauleitplan der Gemeinde Breuna	11
1.3.3 Verbindlicher Bauleitplan der Gemeinde Breuna.....	12
1.4 Gründe der Aufhebung des Bebauungsplanes	12
1.5 Auswirkungen der Aufhebung des Bebauungsplanes	12
1.5.1 Soziale Auswirkungen	12
1.5.2 Stadtplanerische Auswirkungen.....	12
1.5.3 Umweltrelevante Auswirkungen.....	13
1.5.4 Infrastrukturelle Auswirkungen	13
1.6 Flächenbilanz	13

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BGBI	Bundesgesetzblatt
FNP	Flächennutzungsplan
HBO	Hessische Bauordnung
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz
HWG	Hessisches Wassergesetz
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
PlanzV	Planzeichenverordnung
ROG	Raumordnungsgesetz
VRG WE	Vorranggebiet Windenergie
WEA	Windenergieanlagen
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

VORBEMERKUNGEN

Den Kommunen muss gemäß Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Dieser Selbstverwaltungshoheit der Kommune unterliegt auch die Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne) gemäß § 2 BauGB.

Ziel der Bauleitplanung ist die Vorbereitung und Sicherung der baulichen und sonstigen Nutzungen von Grundstücken nach Maßgabe des Baugesetzbuches, der Baunutzungsverordnung sowie der jeweiligen Landesgesetze.

Das Verfahren zur Aufhebung eines verbindlichen Bauleitplanes wird gemäß Baugesetzbuch in zwei Verfahrensschritten durchgeführt. Zunächst ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind ebenfalls frühzeitig zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern.

An die Unterrichtung und Erörterung schließt sich das Verfahren zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden an.

Die Unterlagen sind mit den bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen für die Dauer einer gesetzlich bestimmten Frist auszulegen und der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind ebenfalls zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden sind aufeinander abzustimmen.

Die vorgetragenen privaten und öffentlichen Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Das Ergebnis ist mitzuteilen. Die Gemeinde beschließt die Aufhebung des Bebauungsplanes als Satzung. Dem Bauleitplan ist eine Begründung mit den Angaben nach § 2a BauGB sowie eine zusammenfassende Erklärung beizufügen.

Die konkreten Verfahrensschritte sind in den Aufhebungs- und Verfahrensvermerken dargestellt. Der Stand des Verfahrens ist dort abzulesen.

Breuna, November 2021

1 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

1.1 Planungsanlass und Planerfordernis

Der angebotsschaffende Bebauungsplan Nr. 25 „Rhödaer Holz“ wurde von der Gemeinde Breuna aufgestellt, um Flächen für die Nutzung von Windenergie auszuweisen. Hierdurch sollte die Möglichkeiten für die Errichtung zusätzlicher Windkraftanlagen in der Gemeinde Breuna geschaffen und dabei gleichzeitig durch eine städtebauliche Ordnung sowohl für möglichst geringe Beeinträchtigungen als auch für eine möglichst hohe Ausschöpfung des Windkraftpotentials gesorgt werden. Durch den Bebauungsplan sollte eine Feinsteuerung der Anlagenstandorte und ihrer Dimensionierung festgesetzt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes entspricht dabei weitgehend den Darstellungen der „Vorranggebiete für Windenergie“ im Regionalplan Nordhessen 2009 sowie den Darstellungen im Flächennutzungsplan, die aus dem Regionalplan Nordhessen 2009 entwickelt wurden. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hatte mit Urteil vom 17.03.2011 das Windenergiekonzept im Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN 2009, Kap. 5.2.2 Ziel 2) aus formalen Gründen für unwirksam erklärt.

Dem Erläuterungsbericht zum Regionalplan Nordhessen 2009 war in Bezug auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie zu entnehmen, dass es sich bei der Ausweisung um „Bruttoflächen“, deren Umfang sowohl die Ausformung in anschließenden bauplanungsrechtlichen Verfahren als auch die Berücksichtigung der nachfolgend genannten Restriktionen und Abstände ermöglicht. Die in der Karte dargestellten Vorranggebiete bedurften wegen der Maßstabs- bzw. Darstellungsebene des Regionalplans weiterhin einer detaillierten Überprüfung insbesondere folgender Sachverhalte in den nachfolgenden Planungsstufen (Bauleitplanung der Gemeinden) bzw. Genehmigungsverfahren:

- Belange des Artenschutzes, soweit sie sich nicht in den berücksichtigten gebietlichen Festlegungen (z.B. NSG, LSG, Natura 2000-Gebiete) abbilden
- Abstände zu Infrastruktureinrichtungen (z.B. Verkehrswege, Leitungen) und zu Kommunikationseinrichtungen.

Somit erforderten verschiedene städtebauliche Belange für den Geltungsbereich eine Feinsteuerung durch einen Bebauungsplan.

Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes haben verschiedene Behörden und Träger öffentlicher Belange Anregungen, die Berücksichtigung finden sollten, vorgetragen.

Neben den konkret einzuhaltenden Abständen zur Autobahn und zu einer das Gebiet querenden Hochspannungsleitung wurden neben zu beachtenden artenschutzrechtlichen Belangen auch die Rücksichtnahme auf bestehende Windenergieanlagen, Abstände zu Richtfunkverbindungen und auf das Radarstrahlungsfeld der LV-Anlage Auenhausen hingewiesen.

Der Grundsatz, dass die durch die Bauleitplanung geschaffenen Probleme auch durch die Bauleitplanung gelöst werden müssen, wird durch den Grundsatz der planerischen Zurückhaltung beschränkt. Die Gemeinde Breuna hat im Rahmen der Abwägung die Tatsache berücksichtigt, dass die Probleme, die noch während des Vollzugs des Bebauungsplanes gelöst werden können, nicht durch den Bebauungsplan selbst gelöst werden müssen.

Der Vollzug des Bebauungsplanes ist grundsätzlich an ein Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (Windenergieanlagen) gebunden. Bei der Prüfung ist eine standortspezifische Ablehnung der beantragten Errichtung von Windenergieanlagen in den jeweiligen Baufenster zu erwarten, da die Belange der zivilen und militärischen Flugsicherung, die vollumfängliche Lage innerhalb des sogenannten Anlagenschutzbereiches des Drehfunkfeuers Warburg und der militärischen Luftverteidigungsanlage Auenhausen (Kreis Höxter) zu berücksichtigen sind und daraus eine Änderung der konkreten Position der Anlagen außerhalb der individuell festgesetzten Baufelder erforderlich wird.

In der Begründung zum rechtskräftigen Bebauungsplan wird die Wahl der Standorte im Geltungsbereich durch eine Bündelung der Anlagenstandorte in der Landschaft und im Kontext der Topographie begründet, eine konkrete Begründung der Größe des jeweiligen Baufeldes fehlt.

Die durch die Bauleitplanung geschaffenen Probleme können somit nicht gelöst werden. Die Feinsteuerungsfunktion des Bebauungsplanes (insbesondere durch Festlegung von konkreten, kleinräumig gefassten Baufeldern) konterkariert daher eine Inanspruchnahme der Fläche durch Windenergieanlagen.

Vor diesen Hintergründen beabsichtigt die Gemeinde Breuna die kommunale Möglichkeit zur Feinsteuerung im Bereich „Rhödaer Holz“ aufzuheben. Die abgetretene Steuerungsfunktion übernehmen der Teilregionalplan Energie Nordhessen sowie das Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Im Jahr 2017 wurde der Teilregionalplan Energie Nordhessen, mit dem Ziel einer Konfliktminimierung durch Lenkung des Windenergieausbaus in möglichst konfliktarme Räume bei gleichzeitiger Freihaltung weiter Bereiche von dieser Nutzung, aufgestellt. Durch den Teilregionalplan Nordhessen wurden daher Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung ausgewiesen. Um diese Steuerungswirkung und gleichzeitig Planungssicherheit zu erreichen, wurden Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung ausgewiesen, an deren Ermittlung die Rechtsprechung allerdings hohe Anforderungen stellt. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Breuna stellt für den verfahrensgegenständlichen räumlichen Geltungsbereich „*Flächen für Windenergie*“ dar. Die Inhalte des Flächennutzungsplanes sollen unverändert fortgelten.

Bei künftigen Baugesuchen sind Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Vorhaben im Außenbereich zu bewerten.

1.2 Rahmenbedingungen

1.2.1 Verfahren zur Aufhebung eines Bebauungsplanes

Die Vorschriften des Baugesetzbuches zur Aufstellung von Bauleitplänen sind gem. § 1 Abs. 8 BauGB auch auf die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen anzuwenden. Zur Aufhebung des Bebauungsplanes ist ein vollständiges Planverfahren, einschließlich einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, Umweltbericht gem. § 2a BauGB erforderlich.

1.2.2 Räumlicher Geltungsbereich der Aufhebungssatzung

Der Bebauungsplan wird vollständig aufgehoben. Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht daher dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 25 „Rhödaer Holz“. Das Plangebiet befindet sich auf dem Territorium der Gemeinde Breuna nordöstlich der Ortslage Breuna und erstreckt sich über eine Fläche von ca. 127,5 Hektar.

1.2.3 Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich östlich der Bundesautobahn. Der Geltungsbereich gliedert sich in zwei Nutzungen. Im westlichen Teilbereich befindet sich ein Wald, während der östliche Teilbereich einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich keine Windenergieanlagen.

Östlich der Waldfläche befindet sich ein Leitungsschutzbereich einer bestehenden 110 kV-Leitung. Zusätzlich befindet sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eine Richtfunktrasse. Der Geltungsbereich ist Gegenstand der Einflugschneise des Verkehrsflughafens Kassel-Calden.

1.3 Planungsrechtliche Situation

1.3.1 Teilregionalplan Energie Nordhessen (2017)

Der Teilregionalplan Energie Nordhessen legt für den räumlichen Geltungsbereich ein „*Vorranggebiet für Windenergie*“ fest. Durch den Teilregionalplan Nordhessen werden Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung ausgewiesen.

1.3.2 Vorbereitender Bauleitplan der Gemeinde Breuna

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Breuna stellt für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 hauptsächlich „*Waldflächen*“, für einen untergeordneten Teilbereich „*Flächen für die Landwirtschaft*“ und für die weiteren

landwirtschaftlich bewirtschafteten Grundstücke „Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallbeseitigung und Abwasserbeseitigung sowie für Abfalllagerungen“ dar. Die Versorgungs- und Waldflächen werden zusätzlich mit dem Symbol „Windkraftanlagen – Die Errichtung von Windkraftanlagen ist auf die dafür ausgewiesenen Flächen beschränkt“ gekennzeichnet. Der Flächennutzungsplan übernimmt nachrichtlich die regionalplanerischen Festlegungen (2009). Daher werden Teilflächen mit der Schraffur „Vorranggebiete für Windenergie gemäß Regionalplan Nordhessen 2009“ überlagert.

1.3.3 Verbindlicher Bauleitplan der Gemeinde Breuna

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 25 „Rhödaer Holz“ setzt „Flächen für Wald“ und „Flächen für die Landwirtschaft“ fest. Innerhalb dieser Flächen sind einzelne Baufenster eingetragen, deren Nutzung als „Flächen für Windkraftanlagen“ festgelegt ist. Neben den Erschließungsflächen für die Windenergie sind auch Bauverbotszonen sowie von Windenergieanlagen freizuhaltende Flächen festgesetzt.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Höhe und die Anzahl der baulichen Anlagen bestimmt. In dem Gebiet sind sieben Anlagen, Gesamthöhe 200,0 Meter, Nabenhöhe 120,0 bis 160,0 Meter, Rotordurchmesser 120,0 Meter zulässig.

1.4 Gründe der Aufhebung des Bebauungsplanes

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist. Die städtebauliche Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB ist aufgrund der Vollzugsunfähigkeit nicht gegeben ist. Daher beabsichtigt die Gemeinde Breuna den Bebauungsplan aufzuheben.

1.5 Auswirkungen der Aufhebung des Bebauungsplanes

1.5.1 Soziale Auswirkungen

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Rhödaer Holz“ sind keine sozialen Auswirkungen zu erwarten.

1.5.2 Stadtplanerische Auswirkungen

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Rhödaer Holz“ entfallen sämtliche Festsetzungen, die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen wurden. Nach Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Rhödaer Holz“ richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB („Bauen im Außenbereich“). Die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes gelten unverändert fort.

1.5.3 Umweltrelevante Auswirkungen

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 „*Rhödaer Holz*“ wird der planungsrechtlich vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft zurückgenommen, weshalb mit der Aufhebung keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind, die ermittelt werden können.

1.5.4 Infrastrukturelle Auswirkungen

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes werden keine nachteiligen infrastrukturellen Auswirkungen erwartet. Innerhalb des Bebauungsplanes wurden bisher keine Windenergieanlagen genehmigt bzw. errichtet, sodass keine Anlagen im Aufhebungsbereich vorhanden sind.

1.6 Flächenbilanz

Der räumliche Geltungsbereich umfasst circa 127,5 Hektar. Die besondere Art der Bodennutzung der Flächen des räumlichen Geltungsbereichs wird bisher planungsrechtlich als „*Flächen für die Landwirtschaft*“ und „*Flächen für Forst*“ überlagert mit durch Baugrenzen begrenzte „*Flächen für Windenergieanlagen*“ festgesetzt.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind die Flächen des Geltungsbereiches (127,5 Hektar) dem planungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnen.

Literaturverzeichnis

- Regionalversammlung. *Regionalplan Nordhessen*. Nordhessen, Mit der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 11 vom 15." März in Kraft getreten (2009).
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- BArtSchV – Bundesartenschutzverordnung - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.02.2005, S.258), in Kraft getreten am 25.2.2005, zuletzt geändert durch G v. 21.1.2013 I 95 (BGBl. I Nr. 3 vom 28.01.2013, S. 95), m.W.v. 01.08.2013.
- BlmSchG – Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist.
- BBODSCHG - Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- BBodSchV Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist
- FFH-RL (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368).
- HAltBodSchG - Hess. Altlasten- und Bodengesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 652), das zuletzt durch das Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. I S. 290) geändert worden ist.
- HAGBNatSchG – Hessisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG vom 20.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 184).
- HWG – Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist.
- Teilregionalplan Energie Nordhessen 2017. Nordhessen, 2017.
- UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.
- Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 31. Oktober 2016, in Kraft getreten am 1. Dezember 2016. StAnz. 2016, S. 1389.
- VS-RL (Vogelschutzrichtlinie) 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (vormals 79/409/EWG vom 2. April 1979).
- WHG – Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist.